

**Formula Instructionis, Wornach die Rüge Gerichte/ Bey auffforschung/
Cognoscir- und Bestraffung der Laster und Verbrechen sich zu Reguliren haben**

Güstrow: Spierling, 1683

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730477290>

Druck Freier  Zugang



FORMULA INSTRUCTIONIS,

Wornach die

Rüge Gerichte /

Ben auffforschung / Cognoscir- und
Bestrafung der Laster und Verbrechen
sich zu Reguliren haben.



Güstrow /

Gedruckt durch Johann Spierling /
Anno 1683.



Mk-4060. (12) ⁵

12

FORMULA
INSTRUMENTONIS

Edmond die

1788

Das ansehnliche
Cognac- und
Wein-Handlung
in Rostock



Vertrieb

Gebrüder
1788





S sollen die jenige / welche zu dem Rüge-Gericht bestellet / für ihre Persohnen ein unsträffliches leben führen / und eines ungescholtenen Wandels seyn / auch die ihrige zu guter Zucht anführen / damit was sie am andern tadeln / und straffbahr achten / solcher Fehler und Verbrechen nicht selbst schuldig erfunden werden.

Die Richtere und andere Bediente / welche zu führung dieses Ampts hin- und wieder bestellet werden / sollen sich dessen nicht entziehen / sondern dafür halten / das Gottes Ehre dardurch vermehret / der Negste gebessert / und dardurch Gottes Segen erlanget / hingegen das Unglück verbeten / und abgewendet werde :

Die Laster und Verbrechen der Menschen / welche durch dieses Sitten-Gericht erforschet / und durch sanfftmäßige Vermahnung Corrigiret und emendiret, oder da diese admonition nicht basset / oder nützen wolte / bestraffet werden sollen / seind vornemblich unter andern vielen diese nach folgende :

Erstlich finden sich Leute / welche von Gott /
und dessen Allmacht / dessen Providentz und Vor-
sorgung / verkleinerlich reden / und die Göttliche
Regierung in zweiffel ziehen ;

Andere wann sie sehen / daß es den bösen in
dieser Welt wolergehe / hingegen die Frommen
mit Creuz und Unglück / wie Iob / beleget werden /
murren wieder Gott / wollen in keine gedult sich
fassen / schleppen sich mit schweren Gedanken / und
wollen gar in Verzweiffelung fallen.

Andere geraten in Sicherheit / leben in den
tag hinein / lassen sich gleich viel seyn / ob sie nach
den Gesetzen und guten Sitten / ihr Leben und
Wandel einrichten / seind indifferent und führen
von dem künfftigen Gericht irrige Gedanken.

Viele / insonderheit bey diesen Zeiten / wollen
an die Auferstehung der todten zweiffeln / und da-
für halten / das Leib und Seel zugleich unterge-
he ;

Viele suchen durch ihre eigene Werck / auß-
ser Gott / sich durch zubringen / halten nicht
an am Gebeth / verlassen sich auff ihre kunst oder
geschicklichkeit / und verachten neben sich ihren neg-
sten / so mit so großer kunst oder wissenschafte
nicht begabet seyn ;

Weiter seind etliche die frembder Lehre be-
pflichten / solche fordern und außbreiten ; Die-

se und dergleichen grosse sünden mehr / sollen Un-
sere Rüge-Richter / nachdeme sie ihnen vorkom-
men / nicht gering achten / die Verbrechere von
ihrem Irthumb abzustehen / vermahnen / besser
unterrichten / und so sie darzu nicht allerdings ge-
schickt sich befinden / solches dem Geistlichen Ge-
richt / mit allen Umständen / und mit Vene-
nung der Verbrechere / offenbahren ;

Ferner gehören zu diesem Gericht alle ver-
messentliche / und vorsehliche Schwerer und Flu-
cher / auch diejenige welche auß gewohnheit sol-
ches thun / und fast kein Wort reden / dabey sie
nicht Gottes Marter / Wunden / Sacrament
anföhren und gedenden / oder auch mit vielen teuf-
fel hohlen sich beladen / oder mit anderer straffen/
so sie von Gott über sich erbitten / ihr Vorgeben
betheuren.

Item alle Zauberen sünde / sie habe nah-
men / wie sie wolle / alles legen / bösen / wahr-
sageren / und alle andere abergläubische Dinge /
sie seind specificiret oder nicht / alle conversatio-
nes, so mit dergleichen verdächtigen Persohnen
betrieben werden / und bösen schein nach sich zie-
hen ;

Weil nun iherwehnte Laster und Sünden
aus Verachtung Gottes Wort und entheiligung
des Sabbats ihren Ursprung nehmen /

So haben die Richter und zur Rüge bestellete Aufsehere desto mehr fleiß anzuwenden / alle diejenige / welche den Sabbath entheiligen / selbst nicht zur kirchen gehen / zu dem heiligen Abendmahl sich gar nicht / oder gar selten einfinden / noch auch die ihrige dazu halten / unterdessen andere Geschäfte / so nicht noth seyn / noch die Christliche Liebe erfordert / vornehmen / hand- und Hausarbeit treiben / ihren gewinn darauf suchen / oder aber in Wein-Brandtweins- und Bierchencken sich finden lassen / und halb bereuschet zur kirchen kommen / daselbst mit unnützen argerlichen sitten / gebehden / und geschwätz die Zeit hinbringen &c. auffzumercken / und dem Gericht anzuzeigen / welche nach befindung des übertretens mit ihnen zuverfahren haben.

Es geböhret auch zu deren Ampts-Pflicht acht zuhaben / ob die Eltern ihre Kinder daheim zu hause / zum beten / und Catechismus lehren fleißig anführen / dieselbe zur Schule halten / wem sie im Christlichen Glauben zimlich unterrichtet / zum heiligen Nachtmahl gehen lassen / und den Predigern beyzeiten vorstellen / desgleichen / nachdem es eines jeden zustand leiden will / dieselbe zu einem nützlichen Handwerk befodern / damit sie dermahleins ihr Brod erwerben / und nicht darben mögen / wormit zugleich aller müßiggang bey alten und jungen verboten / und die übertreter / für die Gerichte zuziehen und zubestraffen.

Auff

Auff alle zusammenkünfte / bey den innungen
der Handwerker / worbey fast durchgehends un-
ordentliches Leben fürgeheth / und öfters auff die
Sontage mit verleget werden / sollen die auffseher
re / und Rügemänner / fleißige acht haben / alles
ungeziemendes in Worten oder Wercken annoti-
ren, und den Richtern in geheim vermelden.

Der ungehorsamb der unterthanen wieder die
Obrigkeit / der Kinder wieder die Eltern / Knechte
und Mägde / wieder Herrn und Fräwen / gleich
wie solcher öfters gespüret wird / und zur that auß-
bricht / es geschehe durch verkleiner- und be-
schimpffung dero Versohnen / unbefügten tadeln
dero Amptsyffte / oder schmähung und läster-
ung dero geboth und Ordnung / solches alles soll /
wen es geschieht / in acht genommen / und ge-
höriges Obrtes / hinterbracht werden;

Worbey auch die Haus, Väter und Mütter
nicht zuübersehen / welche ihr Gesinde zu streng
halten / ihrer Herrschafft Mißbrauchen / daß Lohn
entziehen / und öfters auffer Zeit auß ihren Dien-
sten treten lassen;

Hierher geböret aller Zanc und Streit / zwi-
schen den Eheleuten / ohnversöhnlichkeit / verbitter-
ung / entziehung gebührenden unterhalts / Schel-
ten / Schlagen / und dergleichen excess / welche
wieder alle Erbarkeit Streiten / derhalben mit
fleiß / zu der Verbrechere Emendation, obnge-
abndet nicht verbey zulassen;

Alle

Alle heimliche und Offenbare Belästigung
und Vorgewaltigung / Schmähe und Schelt-
worte / Schlägeren / auffordern / und balgen /
tven gleich es zum Werck nicht gerathen / be-
schimpfung / und andere wieder die Warheit lauf-
fende Nachrede / wodurch eines ehelichen Mannes
oder Frauen Name wil beschmizet werden / und so
viel an ihnen ist / mit der Zungen tödtet / gehören
vor dieses Gericht;

Deßgleichen alle Leichtfertigkeiten / Hurerey /
unzimliche schandbare Discursen, verdächtige
Conversations, Nachtgänge und Länze /
Winkelreden / unziemende entblössung / Buler-
sches Küssen / und handgeberde / vollerey / üppig-
keit / verschwendung eigener Güter / mißbrauch der
Gaben Gottes / in Essen und Drincken und so
weiter;

Item allerley Dieberey / sie geschehen heimlich
oder öffentlich / mit falscher Wage / maß und
Gewicht / betriegliches auffreiben der Wahren /
falscher verdorbener Güter anfeilschen und be-
schmierung / listiges abborgen / verforthellung in
Handel und Wandel / übermässiger gewin / hinter-
legung der Wahren zum theuren Kauff / verbottene
aufführung benötigter Güter / rückhale schuldiger
Almossen / Kirchen und Priester gebühr / unter-
schlagung und vertuschungen oeconomieen und
gemeiner Stadtdäcker / Wiesen / Gärten und an-
derer einkommen / bedrengung der Wittwen und
Weisen / unrichtige Vormunds rechnung / unzimmen-

de

de geschendnehmung / aller Geiz / Wucher / Juden
Zins / eigenüzig verlengerung gerichtlicher Händel
und dergleichen Grewel / so Gott in seinem heiligi-
gen Wort verboten hat.

Nachdem auch die Lügen fast gemein / und
sich wenige befeßigen die Wahrheit zureden / als
sollen die beßalten Rügemänner darauff acht ha-
ben / und wann sie befinden / daß jemand vorsetz-
lichen die Wahrheit verüschet / der Lügen / zu des
negsten Schaden / sich bedienet / es sey in- oder
aufferhalb Gerichts / Item so jemand End-
brüchtig / seinen neben-Christen fälschlich aster-
redet / und auff der nachbarschafft außträget / ihm et-
nen schimpf zumachen / und Klee anzubengen / so
jemandt einen andern verleümbdet / versachschwem-
met / fälschlich angiebet / vexiret und auftreibet /
sollen sie alle solche Laster annotiren / und dem
Rüge- Gericht ankündigen.

So auch jemand seinem negsten und nach-
bahren / sein Weib ablocket / mit liebkohsen verfüh-
ret / die Kinder den Eltern / Knechte / Mägde
und ander Gefinde abspenstig machet / mit Gifft
und Gaben an sich ziehet und locket / seines neg-
sten Güter / Haus oder Hoff / durch unzüßige
mittel an sich ziehet / und mit dergleichen verbo-
tener Belüftung seinen nutz und Vorthail / des
Negsten Schaden aber suchen wolte / alle solche
verbotene händel / seint straffwürdig / und dem
Gericht unterworffen / dahin sie die Rüge-Männer
bringen sollen ;

Diese Verbrechen und fast unzählig andere mehr / so wieder Gottes befehl und die moralischen Gesetze streiten / so lange solche nicht zu öffentlicher ärgernuß / und thathandlung aufgebrochen / noch für den Criminal Richter gebracht / seind bißhero nicht beachtet / noch ins gemein für sünde gehalten / daher die Bosheit mehr und mehr zugenommen / so dennoch durch die hülffe Gottes verhütet werden kan / wenn dieses Sitten- und moralische Gericht / durch Bestellung der Rüge wiederumb wird stabiliret werden.

Es haben aber die Rüge-Richter hieben aller Bescheidenheit sich zugebrauchen / und unterscheid zumachen / unter schlechten Verbrechen / so aus menschlicher Schwachheit geschieht / und durch ohnachtsamkeit begangen werden / oder da zugleich Bosheit mit untermenget ist / oder auch aus lauterem Vorsatz / und malitz geschehen / den negsten in schaden / schimpff und Ungelegenheit zubringen / wiederumb ob solche verbrechen in conatu nur bestanden / oder zur that und würckung aufgeschlagen / item ob die verbrechere und beleidiger zur Versöhnung geneiget / ihre fehler selbst bekennen / und verbitten / oder ob sie solche bößlich wieder glaubhafte anzeige verneinen / ihre böse thaten / sie befehen gleich in Worten oder Wercken / zuvertheidigen / und zubemänteln sich unternemen / ob sie Besserung an ihnen zuspüren oder nicht / ob sie mehrmahls schon / in einem und andern Laster betroffen / darin beharret / und keine emendation geachtet / bey diesen und andern

vorkommenden umständen die Mensur der Bestrafung zunehmen / und darnach solche zulindern / oder zuschärffen seyn wird ;

Da auch die Verbrechen so beschaffen / daß dieselbe zur gefencklichen hafft / und darauff erfolgende Bestrafung solten gedeien / ist dem Criminal-Gericht / oder Fiscali davon bericht abzustatten / und die Verordnung zugewarten.

Bei der Bestrafung seind auch die Gradus admonitionis, & fraternæ Correctionis, nicht aus der acht zulassen / und solche für allen dingen zuversuchen / weil dieses moral Gerichte / nicht / wie bey dem Criminali iudicio gebreuchlich / mit Ketten und Banden / noch mit dem Schwert geführt wird / müste aber in Contumaces einige strictior censura ergehen / so bannum Ecclesiasticum nach sich zöge / ist davon daß Ministerium, und Superintendens oder der Præpositus und jedes orths Pastores zuberichtten / die dann ferner anstalt zuversügen haben.

Bei der Geldbusse / so es dazu gelanget / ist mehr / auff des Verbrechers Verbesserung und Emendation, als auff des Fiscis interesse zusehen / und solche multa anzulegen / das innocenti parti dadurch kein schade zugesüget werde / die Rügemänner sollen verschwiegen gehalten und wer die sein / niemand offenbahr gemacht werden / auch da es jemand erführe / dennoch keinen verbrechern verstattet werden / daßer sie verunglimpffe / noch

mit Gerichtlichen actionibus belange / Weil
dieselbe instinctu charitatis & ex officii necessitate,
daß Verbrechen entdeckt haben; gestalt dann
auch jedweder auß der gemein / nach anleitung sei-
nes führenden Christenthumbs gehalten ist / pec-
cantem & errantem fratrem & sororem, auff-
rechten weg / und die tugentbahn zuführen / und
da er solches unterlassen / noch das Scandalum
Magistratui nicht anzeigen würde / daß er dennoch
gewissenshalber anzuzeigen schuldig ist / deßfals
mit zimlicher straffe belegt werden solle.

Es sollen aber die bey diesem Gericht bestellte
Personen gewarnet seyn / daß niemand auß privat
haß / oder andern Menschlichen bösen affecten und
begierden / mit ohngrunde einige Menschen Rüge /
oder richte / weil solches schon stracks Gottes be-
fehl / der Christlichen Liebe / so in diesem Gericht
den aufschlag geben solle / ganz entgegen / und also
diese Gebrechen nicht gehört werden sollen / dafern
Sie Gottes gerechten Zorn und der hohen Obrig-
keit ungnade über sich nicht ziehen wollen;

Welches einjedweder bey sich wollerwegen
und bene agendo & operando Gottes Segen/
Lob umb belohnung der Obrigkeit / hingegen Male
faciendo, schreckliches Gericht / und
die bestraffung wird zugewar-
ten haben;

vorkommenden umstenden die Mensur
straffung zunehmen / und darnach solche
oder zuschärffen seyn wird ;

Da auch die Verbrechen so beschaffe
dieselbe zur gefencklichen hafft / und darau
gende Bestrafung solten gedeien / ist dem
nal-Gericht / oder Fiscali davon bericht
ten / und die Verordnung zugewarten.

Bei der Bestrafung seind auch die
admonitionis, & fraternæ Correctionis
aus der acht zulassen / und solche für alle
zubersehen / weil dieses moral Gerichte
wie bey dem Criminali iudicio gebreuchlich
ketten und Bänden / noch mit dem Sch
führet wird / müste aber in Contumace
strictior censura ergehen / so bannum Ec
cum nach sich zöge / ist davon daß Mini
und Superintendentens oder der Prapositus u
orths Pastores zuberichten / die dann se
halt zuberfügen haben.

Bei der Geltbusse / so es dazu gela
mehr / auff des Verbrechers Verbetter
Emendation, als auff des Fiscis interesse
und solche multa anzulegen / das innocen
dadurch kein schade zugefüget werde / d
männer sollen verschwiegen gehalten und
sein / niemand offenbahr gemacht werde
da es jemand erführe / dennoch keinen ver
verstattet werden / daßer sie verunglimp

B ij

